



GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.11.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr
Ort: Schweppermannhalle, Schulstr. 11, 84539 Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Bubendorfer-Licht, Sandra
Eisner, Alexander
Gantenhammer, Ottilie
Gillhuber, Stefan
Hargasser, Günter
Hell, Michael
Himmelsbach, Rainer
Huber, Marcel, Dr.
Kneißl, Bernhard
Kohlschmid, Hans-Peter
Naglmeier, Thomas
Ott, Christian
Sickinger, Rudolf
Steinberger, Josef
Steinböck, Dieter
Stöger, Rainer
Trautmannsberger, Katrin
Weiner, Andrea
Wimmer, Silke

bei TOP 8 -öt- abwesend

Schriftführer

Wimmer, Hans

Verwaltung

Hell, Thomas
Wilhelm, Alois

Abwesende und entschuldigte Personen:

ordentliches Mitglied

Felbinger, Christian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll
2. Bauanträge / Bauanfragen
- 2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 240 Gem. Salmanskirchen "Lutzenberg 1" - Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäude und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen
Vorlage: BVW/791/2020
3. Bayer. Städtebauförderungsprogramm
- 3.1 Bedarfsmitteilung für das Programmjahr 2021
Vorlage: FVW/787/2020
- 3.2 Sonderbedarfsmitteilung Förderinitiative "Innen statt Außen" für das Programmjahr 2021
Vorlage: FVW/788/2020
4. Neubau Kleinspielfeld im Sportzentrum "Am Wuhr" - Variantenwahl und Zuschussantrag (LEADER)
Vorlage: BVW/790/2020
5. Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ampfing
Vorlage: HVW/792/2020
6. Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen
Vorlage: HVW/794/2020
7. Jugendförderung 2020
Vorlage: FVW/786/2020
8. Betrieb gewerblicher Art (BgA) "Wasserversorgung und PV-Anlagen" - Gewinnverwendung
Vorlage: FVW/770/2020
9. Verschiedenes
- 9.1 Termine
- 9.2 Corona-Situation in Ampfing

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung.

2 Bauanträge / Bauanfragen

2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 240 Gem. Salmanskirchen "Lutzenberg 1" - Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäude und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen

Sachverhalt

Die Tochter des Eigentümers des Anwesens „Lutzenberg 1“, FINr. 240, Gemarkung Salmanskirchen, beantragt die Baugenehmigung zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäude sowie Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen als Ersatzbau.

Hinweis:

Der Eigentümer von Lutzenberg 1 und 3, FINr. 240 und 241, Gemarkung Salmanskirchen wohnt aktuell in Lutzenberg 3. Der Bungalow „Lutzenberg 3“ wurde 1968 genehmigt, da das Wohnhaus an der Hofstelle „Lutzenberg 1“ nicht mehr den Wohnbedürfnissen entsprach. Die Hofstelle ist seit vielen Jahren unbewohnt bzw. auch nicht mehr gut erhalten. Die Tochter des Eigentümers beabsichtigt nun an der Hofstelle „Lutzenberg 1“ ein Einfamilienhaus zu errichten. Hierzu wurde bereits eine Bauvoranfrage gestellt, zu welcher der Gemeinderat bereits seine Zustimmung erteilt hat.

Rechtslage:

Lutzenberg liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die rechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB. Somit wäre derzeit ein Einbau in den Bestand nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB grundsätzlich gegeben.

Ein ausführlicher Bericht mit Kostenschätzung des Planers zum baulichen Zustand des ehemaligen Wohnhauses und Nebengebäude ergab folgendes:

Aufgrund der starken Renovierungsbedürftigkeit und der daraus resultierenden hohen Sanierungskosten sieht die Planung vor, das bestehende Wohnhaus und Nebengebäude abzubauen und ein neues Einfamilienhaus mit Nebengebäude/Garagen zu errichten. Der Erhalt und die Ertüchtigung eines Teils des alten Stadels steht nicht im wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen.

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB gilt in begründeten Einzelfällen die Rechtsfolge des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB auch für die Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftlicher Betrieb), dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das Gebäude keine stärkere Belastung des Außenbereichs erwarten lässt und die Neuerrichtung auch mit den nachbarlichen Interessen vereinbar ist.

Weiterer Hinweis:

Die Erschließung bzgl. Zufahrt, Wasserversorgung sowie Schmutzwasserentsorgung ist durch Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen gesichert. Das Niederschlagswasser wird auf dem

Grundstück versickert (Absetzschacht, Zisterne mit Drosselung und Sickerschacht).

Die nachbarlichen Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag bzgl. des Anwesens Lutzenberg 1, FINr. 240, Gemarkung Salmanskirchen (Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäude sowie Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen als Ersatzbau), wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

3 Bayer. Städtebauförderungsprogramm

3.1 Bedarfsmittelteilung für das Programmjahr 2021

Sachverhalt

Nach Aufnahme des Projekts „Ortskernsanierung“ der Gemeinde Ampfing in das Bayerische Städtebauförderungsprogramm im Jahr 1989 ist alljährlich eine Bedarfsmittelteilung bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Die in den Jahren 2019 und 2020 erarbeiteten Umsetzungsvorschläge des neuen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wurden bereits für das Programmjahr 2020 gemeldet und werden nunmehr für das Jahr 2021 fortgeschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorhaben, welche momentan in Bearbeitung sind und in den folgenden Jahren umgesetzt werden sollen:

1. Vorbereitung gem. Nr. 8 StBauFR		
1.1	Erstellung des ISEK	Bereits bewilligt
1.2	Erarbeitung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes Entwicklung Areal Zitzmerhof (GB 2a)	35.000,00 EUR (2022)
1.3	Konzept für eine Radewegeverbindung im Bereich Münchner Str. /Bahnhofsareal (BM 1f)	10.000,00 EUR (2021)
1.4	Vertiefende Erarbeitung eines städtebaulichen Konzepts für das süd-östliche Bahnhofsareal (BM 2b)	80.000,00 EUR (2021)
1.5	Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Rathausperspektive (GB 1a)	80.000,00 EUR (2023)
2. Grunderwerbe gem. Nr. 8 StBauFR		
3. Ordnungsmaßnahmen gem. Nr. 8 StBauFR		
Ordnungsmaßnahmen im Zuge des Ausbaus Münchner Str. (BM 1)		
3.1	Schaffung eines Parkhauses im Rahmen der Neuordnung des Bahnhofsareals (BM 2d)	400.000,00 EUR (2022) 400.000,00 EUR (2023)
3.2	Schaffung bzw. Verlagerung der Park+Ride-Anlage in den westlichen Bereich des Bahnhofsareals inkl. der Erschließung (BM 3)	200.000,00 EUR (2021) 320.000,00 EUR (2022)
3.3	Optimierung und Belebung des Kirchenplatzes unter Berücksichtigung von grünordnerischen Maßnahmen (MK 1)	250.000,00 EUR (2024)
4. Baumaßnahmen gem. Nr. 8 StBauFR 2007		
4.1	Bauliche Umnutzung des ehem. Zitzmerstadels, Teilmaßnahmen außerhalb Förderin. Innen statt außen (GB 2b)	400.000,00 EUR (2021) 400.000,00 EUR (2022)
5. Sonstige Maßnahmen, Vergütungen (Nr. 20, 21, etc. StBauFR)		
5.1	Sanierungsbetreuung	je 10.000,00 EUR (2021 - 2024)
5.2	Kommunales Förderprogramm	je 20.000,00 EUR (2022 - 2024)

Beschluss

1. Die vorliegende Bedarfsmittelteilung für das Programmjahr 2021 zum Bayerischen Städtebauförderungsprogramm wird bestätigt.
2. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.
3. Die vorgesehenen Vorhaben und Kosten sind dem Antrag zu entnehmen. Die für 2021 angemeldeten förderfähigen Kosten der vorgesehenen Maßnahmen liegen bei 700.000,00 €.
4. Die zur Verwirklichung der Vorhaben erforderlichen Eigenmittel werden im Haushalt bereitgestellt.
5. Die Antragsunterlagen sind zusammen zu stellen und bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

3.2 Sonderbedarfsmittelteilung Förderinitiative "Innen statt Außen" für das Programmjahr 2021

Sachverhalt

Im Rahmen der Bayerischen Städtebauförderung wurde die Sonderförderinitiative „Innen statt Außen“ ins Leben gerufen. Auch hier ist jährlich eine Bedarfsmittelteilung für das kommende Programmjahr bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Im Rahmen des ISEK wurden verschiedene Maßnahmen in den Ortswerkstätten besprochen, für sinnvoll erachtet und in das Konzept mit aufgenommen. Daher sind nun folgende Maßnahmen in die Bedarfsmittelteilung für das Programmjahr 2021 für die Sonderinitiative „Innen statt Außen“ einzuarbeiten bzw. zu ergänzen:

4. Baumaßnahmen		
4.1	Bauliche Umnutzung des ehem. Zitzmerstadels (Kaltraumnutzung...)	300.000,00 EUR (2021) 800.000,00 EUR (2022) Die Gesamtsumme ist bereits von der Regierung von Oberbayern bewilligt

Beschluss

1. Die vorliegende Bedarfsmittelteilung für das Programmjahr 2021 zum Bayerischen Städtebauförderungsprogramm – Sonderinitiative „Innen statt Außen“ wird bestätigt.
2. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.
3. Die vorgesehenen Vorhaben und Kosten sind dem Antrag zu entnehmen. Die für 2021 angemeldeten förderfähigen Kosten der vorgesehenen Maßnahmen liegen bei 300.000 €.
4. Die zur Verwirklichung der Vorhaben erforderlichen Eigenmittel werden im Haushalt bereitgestellt.
5. Die Antragsunterlagen sind zusammen zu stellen und bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

4 Neubau Kleinspielfeld im Sportzentrum "Am Wuhr" - Variantenwahl und Zuschussantrag (LEADER)

Sachverhalt

In der Freizeit- und Sportanlage „Am Wuhr“ befinden sich neben den Fußballplätzen, Tennisplätzen, Hockeyplatz/Verkehrsübungsplatz noch eine Kugelstoßanlage, Hartplätze und Sprunggrube sowie ein Bewegungspark. Die Tennisplätze Nr. 6 und 7 werden seit längerer Zeit nicht mehr bespielt und

instandgesetzt. Derzeit werden diese mehr oder weniger der Natur überlassen.

Über das Mühldorfer Netz könnte, mit einem Zuschuss über das Förderprogramm „LEADER“, neues Leben in die Freizeit- und Sportanlage gelangen. Hierzu gibt es bereits Überlegungen und Anfragen an die Ampfinger Vereine, ob hier Interesse an einer neuen Sporteinrichtung besteht. Vorstellbar sind hier z.B. ein sog. „Fußballkäfig“ oder Kleinspielfelder bzw. Multifunktionsplatz. Man könnte z.B. die Tennisanlage (Platz 6 + 7) zu einem Kleinspielfeld (Doppelcourt) umbauen. Diese neuen Plätze werden benötigt, da die vorhandenen Fußballfelder nur vom TSV Ampfing betrieben und genutzt werden und auch außerhalb der Trainingszeiten nur von „Mitgliedern“ genutzt werden dürfen.

Derzeit gibt es auf dem Gelände keine Fläche, auf der „Vereinslose“ Fußball oder andere Ballsportarten spielen können. Die Jugendlichen der Gemeinde müssen aktuell auf einem Bolzplatz an einem Kinderspielplatz ausweichen, wenn sie in ihrer Freizeit Ballsportarten betreiben wollen. Ein „Fußballkäfig“ bietet zudem auch für den Sportverein die Möglichkeit teilweise im Winter draußen zu trainieren, wenn das Spielen auf dem Rasen nicht mehr möglich ist.

Nach Rücksprache mit dem Mühldorfer Netz e.V. wird die Möglichkeit einer Bezuschussung durch LEADER-Mittel in Aussicht gestellt (Zuschuss liegt bei 60 % der förderfähigen Netto-Kosten). Dies ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Einrichtung von den Einwohnern gewünscht wird.
2. Die künftige Nutzung ist sicherzustellen.
3. Gewährleistung des nachhaltigen Unterhalts (12 Jahre-Frist für LEADER-Projekte).
4. Öffentlichkeitsarbeit ist erforderlich (Erstellen von Flyern, Internetauftritt ect.).
5. Die Einrichtung muss gegenüber allen Gruppen im Landkreis offen sein.

Folgende Variante stehen zur Entscheidung an:

Variante 1:

Spielfeldgröße: 20 x 13 m, Kunstrasenfeld (Kleinspielfeld – sog. „Fußballkäfig“)

Standort: alte Tennisplätze (Nr. 6 + 7)

Kosten:	Gesamtkosten (brutto)	120.000 €
	Möglicher Zuschuss 60 % von Netto-Kosten	60.000 €
	Eigenanteil:	60.000 €

Variante 2:

Spielfeldgröße: 2 x 30 x 15 m, Kunstrasenfeld + Multifunktionsfeld

Standort: alte Tennisplätze (Nr. 6 + 7)

Kosten:	Gesamtkosten (brutto)	240.000 €
	Möglicher Zuschuss 60 % von Netto-Kosten	120.000 €
	Eigenanteil:	120.000 €

Variante 3:

Spielfeldgröße: 2 x 30 x 15 m, Kunstrasenfeld + Multifunktionsfeld mit Bande zum öffnen für die Weitsprunganlage und ein kleiner Rollrasenplatz

Standort: bisheriger Hartplatz (Größe 28 x 44 m) und alte Tennisplätze (Nr. 6 + 7)

Kosten:	Gesamtkosten (brutto) vss.	ca. 380.652,94 €
	Möglicher Zuschuss 60 % von Netto-Kosten vss.	ca. 191.925,85 €
	Eigenanteil vss.:	ca. 188.727,09 €

GRM Andrea Weiner erkundigt sich, ob die Maßnahme auch umgesetzt werden soll, wenn wir keine Fördermittel erhalten.

Von GRM Dr. Marcel Huber (MdL) wird angemerkt, dass es keine Garantie für eine Förderung gibt.

Bürgermeister Josef Grundner weist darauf hin, dass der Beschlussvorschlag so formuliert ist, dass eine Realisierung nur bei einer Zuschussgewährung vorgesehen ist.

GRM Rainer Stöger bittet bei der Umsetzung auf umweltfreundliche Materialien zu achten.

Beschluss

1. Das Gremium spricht sich dafür aus, die im Sachverhalt vorgestellte Variante 3 (Kunstrasenfeld + Multifunktionsfeld – Spielfeldgröße 2 x 30 x 15 m – mit Bande und zum Öffnen für eine Weitsprunganlage sowie einem kleinen Rasenplatz) umzusetzen.
2. Die Gemeinde übernimmt die Trägerschaft für das vorgenannte Projekt „Kleinspielfeld“, vorbehaltlich einer LEADER-Förderung. Die Kosten betragen voraussichtlich 380.652,94 € (brutto).
3. Die Verwaltung wird beauftragt eine Förderung im Rahmen des EU-Programmes LEADER zu beantragen. Sofern eine Förderung durch das EU-Förderprogramm LEADER erfolgt, stellt die Kommune die Ko-Finanzierungsmittel bereit. Gleichzeitig übernimmt sie die Verkehrssicherungspflicht. Der nachhaltige Unterhalt und die Pflege der Maßnahme durch die Kommune während der Zweckbindungsfrist werden gewährleistet.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

5 Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ampfing

Sachverhalt

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammt aus dem Jahr 1980. Seither wurde dieses Muster mehrfach durch den Bayer. Gemeindetag aktualisiert (z.B. Besteuerung des Haltens von Kampfhunden, Hundehaltung in Einöden und Weilern, Züchtersteuer). Diese Aktualisierungen wurden nunmehr auch in die amtlichen Mustersatzung des Innenministeriums eingepflegt. Eine Anpassung vorhandener Satzungen an dieses Muster wird nun vom Bayer. Gemeindetag empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Hundesteuer seit dem Jahr 2001 nicht mehr angepasst wurde. Aktuell wird folgende Hundesteuer erhoben:

1. Hund	25,00 €	1. Kampfhund	400,00 €
2. Hund	40,00 €	alle weiteren	500,00 €
alle weiteren	50,00 €		

Ein Vergleich mit anderen Landkreisgemeinden brachte folgendes Ergebnis:

Waldkraiburg

jeder Hund	100,00 €	jeder Kampfhund	1.000,00 €
------------	----------	-----------------	------------

Mühldorf

1. Hund	50,00 €	jeder Kampfhund	600,00 €
alle weiteren	80,00 €		

Gars a. Inn

1. Hund	40,00 €	1. Kampfhund	400,00 €
2. Hund	80,00 €	2. Kampfhund	800,00 €
alle weiteren	100,00 €	alle weiteren	1.000,00 €

Mettenheim

1. Hund	50,00 €	1. Kampfhund	500,00 €
2. Hund	75,00 €	2. Kampfhund	750,00 €

alle weiteren	100,00 €	alle weiteren	1.000,00 €
Oberbergkirchen			
jeder Hund	55,00 €	jeder Kampfhund	440,00 €
Zangberg			
1. Hund	55,00 €	jeder Kampfhund	55,00 €
alle weiteren	110,00 €		
Lohkirchen			
jeder Hund	50,00 €	jeder Kampfhund	400,00 €
Schönberg			
jeder Hund	50,00 €	jeder Kampfhund	400,00 €
Kraiburg			
1. Hund	50,00 €	jeder Kampfhund	1.000,00 €
2. Hund	100,00 €		
alle weiteren	150,00 €		
Taufkirchen			
1. Hund	25,00 €	1. Kampfhund	500,00 €
alle weiteren	100,00 €	alle weiteren	1.000,00 €
Jettenbach			
1. Hund	60,00 €	jeder Kampfhund	500,00 €
alle weiteren	100,00 €		

GRM Rainer Stöger stellt die Frage, ob die Unterscheidung zwischen „normalem“ Hund und einem Kampfhund beibehalten werden soll.

Kampfhunde machen nach Aussage von GRM Dr. Marcel Huber (MdL) regelmäßig mehr Ärger. Zudem gibt es keinen wirklichen Grund einen Kampfhund zu halten. Daher ist es gut mit einer höheren Steuer eine abschreckende Wirkung zu erzeugen.

GRM Christian Ott erkundigt sich nach Möglichkeiten der Gemeinde um gegen Hundebesitzer vorzugehen, welche die Hinterlassenschaften ihrer Hunde nicht beseitigen.

Bürgermeister Josef Grundner teilt dazu mit, dass ein Bußgeld verhängt werden kann (siehe Reinigungs- und Sicherheitsverordnung).

Das Gremium einigt sich auf folgende Steuersätze:

1. Hund	40,00 €
alle weiteren	55,00 €
Für jeden Kampfhund	500,00 €

Beschluss
Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung–HStS)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	55,00 €
für jeden Kampfhund	500,00 €

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

3. ²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.
- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Ampfing, den
Gemeinde Ampfing

Josef Grundner
1. Bürgermeister

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

6 Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Die Kommunen sind für die rechtzeitige Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig (Art. 5 BayKiBiG, Sicherstellungsgebot). Die Gemeinden tragen die Planungs- und davon abgeleitet auch die Finanzierungsverantwortung für die hierzu erforderlichen Betreuungsangebote. Zur Feststellung des Bedarfs haben die Gemeinden die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder zu erheben und den festgestellten Bedarf regelmäßig zu aktualisieren.

Von der Verwaltung wurde im September 2020 eine Elternbefragung durchgeführt (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2020). Die Resonanz war wie schon bei den früher durchgeführten Befragungen (2013 und 2016) relativ gering. Im Rahmen der Befragung haben sich knapp **40%** der relevanten Familien zum konkreten Betreuungsbedarf ihres Kindes bzw. ihrer Kinder geäußert; (2016 betrug die Quote 44 %. Deshalb wurden bei der 2020 fortgeschriebenen Bedarfsplanung auch die Kinderzahlen, ermittelt aus dem Datenbestand, zu Grunde gelegt.

Die Kinderzahlen in Ampfing, ermittelt aus dem Datenbestand mit Stand vom 20.10.2020, stellen sich wie folgt dar:

Kinder im „Krippenalter“ (geboren 01.09.2018 und später): 188
 Kinder im „Kindergartenalter“ (geboren 01.10.2014 bis 31.08.2017): 195

Daraus und in Verbindung mit einer Prognose für die Entwicklung in der Zukunft lässt sich folgender Betreuungsbedarf herleiten:

Stand 10/2020	Bestand (Betriebs- Erlaubnis)	Belegung	Bedarfs- feststellung	Bedarfsanerkennung/ Ausbaustufe (innerhalb der nächsten 3 Jahre)
1. Kinderkrippe 0 - < 3 Jahre (aktuelle Versorgungsquote 41 %)	66	54	78	66 + 12 (Bestand) + 48 neue Plätze wegen Neubaugebieten

					„Ampfing-Süd“, Schickinger Str. und Wohnraumverdichtung
Gemeindliche Kinderkrippe Isenzwergerl	nicht integrativ	78 -12 (wg.prov. Kindergarten)	54	78	+ 48 Plätze (Neubau)
	integrativ		0		
Ferienbetreuung				3	
Kinderkrippen außerhalb der Gemeinde	nicht integrativ		0		-
	integrativ		0		-
2. Kindergärten 3 – 6 Jahre		205	196	205	240 Plätze 270 (Bestand) - 30 Plätze nach Neubau „Nuntius Pacelli“
Gemeindlicher Kindergarten Stefanskirchen	nicht integrativ	30	26	30	
	integrativ		2		
Gemeindlicher Kindergarten Ampfing	nicht integrativ	40 (prov. in der Kinderkrippe „Isenzwergerl“ untergebracht)	32	40	Neubau mit 105 Plätzen Eröffnung 2021
	Integrativ		1		
Ferienbetreuung				6	6
Katholischer Kindergarten (Nuntius Pacelli)	nicht integrativ	135	114	135	Bei Neubau Reduzierung auf 105 Plätze
	integrativ		9		
Ferienbetreuung			3 Gruppen		3 Gruppen
Kindergarten außerhalb der Gemeinde	nicht integrativ		10		3*
	integrativ		2		1*

* 2 Plätze Erdkindergarten Eberharting, davon 2 integrativ
1 Platz Waldorfkindergarten Mühldorf a. Inn

3. Kinderhort (6 -14 Jahre)	Bestand	Bedarfs- Feststellung	Bedarfsanerkennung/ Ausbaustufe
Gemeindliche Hortplätze	0	105	Neubau mit 105 Plätzen auf dem Grundschulcampus
Hortplätze außerhalb der Gemeinde	2		

4. Betreuung Schule		
4.1 Grundschule Durchgehende Betreuung von 11.30 – 17.00 Uhr Mittagessen Ferienbetreuung	99 ca. 30-40 Kinder täglich	Es werden alle Kinder angenommen. Durch das Neubaugebiet „An der Schickinger Straße“ ist innerhalb der nächsten Jahre weiter mit Kindern zwischen 6 – 14 Jahren zu rechnen. Künftig wird die Betreuung teilweise durch Kinderhort ersetzt. Wird angeboten: Faschingsferien, Herbstferien, Ostern (1 Wo.), Pfingsten (1 Wo.), Sommerferien erste (5 Tage) und letzte Woche (6 Tage)
4.2 Mittelschule Ganztagesklassen (gebunden) Offene Gruppen davon mit Mittagessen Ferienbetreuung	64 Kinder (4 Gruppen) 47 Kinder (2 Gruppen) ca. 85 Kinder täglich	Das Platzangebot richtet sich nach den Buchungszeiten der Eltern. Ca. 110 Plätze verfügbar. keine Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung bis 16 h, außer freitags wird nicht angeboten

Von GRM Andrea Weiner wird nachgefragt, ob künftig neben dem Kinderhort auch noch die Mittagsbetreuung betrieben wird.

Kämmerer Thomas Hell teilt mit, dass für kurze Betreuungszeiten (bis ca. 13.00 Uhr) weiterhin eine Mittagsbetreuung angeboten wird.

Beschluss:

Der im Sachverhalt dargestellte Betreuungsbedarf mit den Ausbaustufen wird als bedarfsnotwendig anerkannt.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

7 Jugendförderung 2020

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 11.12.2018 hat der Gemeinderat einen Verwendungsnachweis für den Einsatz der Jugendförderung eingeführt. Aufgrund der diesjährigen Corona-Pandemie war es für viele Vereine und Organisationen nicht möglich, eine aktive Jugendarbeit mit ihren Kindern und Jugendlichen zu betreiben. Daher wird von der Verwaltung vorgeschlagen, für die Jugendförderung 2020 auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen zu verzichten und die Förderung als pauschale Unterstützung der örtlichen Vereine in diesem Jahr zu verstehen.

Im Haushaltsplan 2020 sind Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit in Jugendverbänden und Vereinen in einer Höhe von 15.000 € ausgewiesen. Wenn im Jahr 2020 die Fördersätze des Vorjahres angewandt werden ergibt sich daraus folgende Mittelverteilung: **Zuschuss je Mitglied: 20,00 EUR**

Verein	Mitglieder	EUR
Hauptverein	14	280,00
Fußballabteilung	144	2.880,00
Turnabteilung	335	6.700,00
Skiabteilung	58	1.160,00
Karateabteilung	43	860,00
Tennisabteilung	16	320,00
TSV Ampfing insgesamt	610	12.200,00
Freiwillige Feuerwehr Ampfing	3	60,00
Freiwillige Feuerwehr Salmanskirchen	13	260,00
Freiwillige Feuerwehr Stefanskirchen	13	260,00
Altschützengesellschaft Ampfing	5	100,00
Schützenverein 1925 Stefanskirchen	18	360,00
Schützenverein "Einigkeit" Salmanskirchen	12	240,00
Altschützen Salmanskirchen	5	100,00
Trachtenverein "Isentaler" Ampfing	30	600,00
Kath. Landjugend	12	240,00
Gesamtzahl der zu fördernden Jugendlichen	721	14.420,00
Pauschalen:		
Katholisches Pfarramt Ampfing	300	15 300,00
Evangelisches Pfarramt Ampfing – keine Kinder		
		<u>14.720,00</u>

Von GRM Ottilie Gantenhammer wird berichtet, dass die Jugendförderung eine tolle Sache ist, um die uns viele Vereine aus anderen Gemeinden beneiden. Die Vereine haben so bessere Möglichkeiten mit ihrem Nachwuchs etwas zu unternehmen. Wichtig ist, dass die Fördergelder auch wirklich bei den Jugendlichen ankommen. Der Verwendungsnachweis sollte daher auch künftig von den Vereinen vorgelegt werden.

GRM Bernhard Kneißl teilt mit, dass auch der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Vorschlag einverstanden ist, in diesem Jahr auf einen Verwendungsnachweis zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsstelle: 4600.70660

Haushaltsjahr: 2020

Betrag: 14.720,00 EUR

Beschluss

1. Auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen wird, bedingt durch die Corona-Pandemie, in diesem Jahr verzichtet.
2. Die Gemeinde Ampfing gewährt zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden folgende pauschalen Zuschüsse:

Kath. Pfarramt Ampfing: 300,00 EUR

3. Alle anderen Vereine und Verbände erhalten einen Betrag von 20,00 EUR je Jugendlichen; eine Doppelförderung ist zulässig.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

8 Betrieb gewerblicher Art (BgA) "Wasserversorgung und PV-Anlagen" - Gewinnverwendung

Sachverhalt

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV), der die steuerrechtlichen Angelegenheiten für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde Ampfing erledigt, hat uns auf ein BMF-Schreiben vom 28.01.2019 hingewiesen. In dieser Nachricht wurde uns mitgeteilt, dass ein laufender Gewinn, der nicht in die Rücklage eines BgA eingebracht wird, grundsätzlich der Kapitalsteuerpflicht unterliegt.

Um im Falle einer Gewinnerzielung die Kapitalertragssteuerzahlung zu vermeiden, empfiehlt der BKPV eventuelle Gewinne einer Rücklage zuzuführen. Dafür ist ein Beschluss des zuständigen Gremiums der Trägerkörperschaft notwendig.

Beschluss

Die anfallenden Gewinne des BgA "Versorgungsbetrieb Wasser und PV der Gemeinde Ampfing" sind, bis auf weiteres, stets der Rücklage zuzuführen.

ungeändert beschlossen Ja: 19 Nein: 0

9 Verschiedenes

9.1 Termine

Am Ende der öffentlichen Sitzung gibt Bürgermeister Josef Grundner folgende Termine bekannt:

- Volkstrauertag am 13.11.2020 in Stefanskirchen und am 15.11.2020 in Ampfing und Salmanskirchen. Aufgrund der aktuellen Situation können die Feiern zum Volkstrauertag nicht in gewohnter Weise durchgeführt werden. Geplant ist, dass am Schluss der Gottesdienste die mahnenden Worte des Friedens in der Kirche gesprochen werden. Bei der Ehrung an den Denkmälern mit Kranzniederlegung und Segnung der Kriegerdenkmäler ist aufgrund der aktuellen Situation keine Bevölkerung zugelassen.
- Der Zaun um das Schwimmerbecken der Grünen Lagune ist fertiggestellt. Das Gelände kann ab sofort ganztägig genutzt werden.
- Die Online-Bürgerversammlung findet am Mittwoch, den 18.11.2020 ab 19.00 Uhr statt.

9.2 Corona-Situation in Ampfing

GRM Silke Wimmer erkundigt sich nach der aktuellen Corona-Situation im Putenschlachthof.

Bürgermeister Grundner teilt dazu mit, dass er regelmäßig in die Entscheidungen des Landratsamts eingebunden wurde. Derzeit gibt es keine neuen Fälle bei der VTE.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner
Erster Bürgermeister

Hans Wimmer
Schriftführung